

## Genehmigung von Errichtung und Betrieb privater Ersatzschulen (Volks- und Förderschule)

Die Genehmigung ist erforderlich, denn Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen.

Eine **Volksschule (Grundschule/Hauptschule)** als Ersatzschule wird **nur zugelassen**, wenn die Regierung der Oberpfalz

- ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder
- wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und
- eine öffentliche Volksschule dieser Art in der betreffenden Gemeinde nicht besteht.

### Sollte diese Voraussetzung bei Ihnen vorliegen, ist im Antragsverfahren zu beachten:

Einem formlosen schriftlichen Antrag an die Regierung der Oberpfalz, Bereich 4, Emeramsplatz 8, 93047 Regensburg, sind **folgende Unterlagen** beizufügen:

- Ein **genehmigungsfähiges pädagogisches Konzept** für Unterricht und Erziehung in den gewünschten Jahrgangsstufen (Art. 92 Abs. 3 BayEUG). Mit **Angaben** zum **Aufbau** (Schultyp, Klassen) und zur **Gliederung** der Schule im Vollausbau.
- **Konkrete Aussagen zu den Lehrplänen** in diesen Jahrgangsstufen. Die Studententafeln und die Mindestlehrpläne dürfen mit ihren Lehrzielen hinter denen öffentlicher Schulen nicht zurückstehen (Art 93 Abs. 2 BayEUG)
- Ein **Nachweis** über die vorhandenen **notwendigen Unterrichts- und Fachräume** für die Schule **im Vollausbau**. Mietvertrag/Baugenehmigung, Genehmigung der Nutzungsänderung - soweit erforderlich - und einen Übersichtsplan, auf dem die Räume für die beantragten Klassen gekennzeichnet sind) Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 und 2 BayEUG) dazu gehört auch in Nachweis der notwendigen **Sporthallenkapazitäten** und der Verfügbarkeit eines **Sportfreigeländes** (Mietvertrag/Baugenehmigung).
- Steht **qualifiziertes Lehrpersonal** (Name und Kopien der Zeugnisse der betreffenden Personen, Dienstverträge) zur Verfügung? (Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 94 BayEUG)
- Nachweis einer **gesicherten Schülerzahl** (Schülerliste - Name, Anschrift, Jahrgangsstufe und Geburtstag der Schüler, abgehende Schule).
- **Versicherung**, dass an der Schule **kein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung** vorgenommen wird, **keine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen erfolgt** (Schulgeld, Stipendien, Freiplätze), **keine Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen** werden (nur bei Errichtung und Betrieb einer privaten Volksschule) und die **wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer gesichert ist**. (Art. 92 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, Art. 96 BayEUG)
- **Festlegung des Einzugsbereiches** im Hinblick auf **Förderung**, zumutbare **Schulwege** und Versicherung, dass seine Grenzen beachtet werden.
- Im **Finanzierungsplan** für die beantragte Schule sollten u.a. folgende Angaben enthalten sein: Ausgaben, Einnahmen, Liquidität und evtl. sonstige Einnahmen wie Spenden.
- Ein **Auszug aus dem Vereinsregister, Vereinssatzung und die Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Schulträgervereins (Bei gemeinnützigen GmbH entsprechende Nachweise)**.

**Der Antrag auf staatliche Genehmigung sollte ein Jahr vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn gestellt werden, zum 01.04. das Jahres, in dem der Betrieb aufgenommen werden sollte, müssen alle wesentlichen Antragsunterlagen entscheidungsreif bei der Regierung der Oberpfalz vorliegen (Ausschlussfrist in Art. 92 Abs.1 Satz 2 BayEUG).**

**Weiterführende Schulen (Realschule, Gymnasium) werden durch das StMUK genehmigt. Die Antragsunterlagen sind dort einzureichen.**